

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde

Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde  
Schneidemühlenweg 21  
16225 Eberswalde

Herr Fleischmann  
Tel. 03334/276-360  
Fax: 03334/276-363

## **Merkblatt**

### **für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Transport von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 und Genehmigungen zum Abbrennen von Feuerwerken auf Bundeswasserstraßen.**

Gemäß § 3 Abs. 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung – Binnenschifffahrt – GGVBinSch) vom 21.12.1994 (BGBl.1.S.3971) in der aktuellen Fassung, kann für den Transport von Feuerwerkskörpern auf Wasserfahrzeugen eine Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen des ADNR beantragt werden.

Gemäß §1.23 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl.1, S. 3148 – Anlageband) ist für das Abbrennen von Feuerwerken auf Bundeswasserstraßen immer eine Erlaubnis erforderlich.

Für eine Ausnahmegenehmigung nach dem ADNR und einer Erlaubnis nach der BinSchStrO werden benötigt:

1. Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Antragstellers
2. Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
3. Konkrete Angaben der Örtlichkeit für Beladen und Abbrennen des Feuerwerks (mit Lageplan)
4. Art und Menge der Feuerwerkskörper
5. Angaben zum Fahrzeug für Transport und Abbrennen des Feuerwerks (Abmessungen, Eigentümer, wenn vorhanden ADNR-Zulassung)  
bei Verbänden Benennung von Schubboot und Schubbehälter, Ponton
6. namentliche Benennung des Sachkundigen nach Sprengstoffgesetz (Nachweis vorlegen)
7. Anschrift für Rechnungslegung
8. Unterschrift des Antragstellers

Anträge auf Genehmigung des Transportes von Feuerwerkskörpern und das Abbrennen von Feuerwerken sind 4 - 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung kann eine Bearbeitung des Antrages nicht gewährleistet werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.